

Bewertungskosten als Betriebsausgaben

Immer dann, wenn Sie im Rahmen Ihres Shiatsu-Angebotes Geld für Essen und Trinken ausgeben, haben Sie sich sicher schon die Frage gestellt, ob Sie diese Kosten als Betriebsausgaben einsetzen können und ob Sie etwas Besonderes beachten müssen.

Wir werden in diesem Beitrag das Thema aus unterschiedlichen Gesichtspunkten steuerlich umkreisen und vielleicht nehmen Sie sich gerade noch einen Schokoriegel zur Hand, falls Sie befürchten, Nervennahrung sei für diese Lektüre nötig.

Das Besondere an Bewirtungsaufwendungen ist, dass es sich um Nahrungsmittel handelt, die die betriebliche Sphäre verlassen. Durch das Essen und Trinken werden diese Nahrungsmittel zu einer Privatsache, sobald wir sie in den Mund nehmen. Für die Abziehbarkeit von Bewertungskosten als Betriebsausgaben ist es nun wichtig herauszufinden, ob der betriebliche oder geschäftliche Zweck oder die private Bedürfnisbefriedigung im Vordergrund stehen.

Die höfliche Geste....

Wenn Sie Ihre KundInnen vor oder nach der Stunde mit heißem Tee oder Wasser verköstigen oder auch eine Schale mit Knabbereien bereitstellen haben, dann sind diese Kosten ganz normale Betriebsausgaben, die Sie mit dem Einkaufsbeleg nachweisen. Ich empfehle Ihnen auf dem Beleg handschriftlich zu vermerken, den Zweck z.B. „Praxis“ drauf zuschreiben. Das ist zwar nicht gefordert, aber bei Nachfragen und bei Prüfungen brauchen Sie nicht z.B. an den 24.05.2007 (Belegdatum) zu erinnern, sondern der Vermerk übernimmt diese Funktion und zeigt, dass diese Ausgaben nicht privat veranlasst waren.

Für den Fall, dass Sie einen Tag der offenen Tür durchführen oder Ihre Existenzgründung mit einem Eröffnungsfest begehen, sind die Ausgaben für übliche Getränke und Häppchen oder auch Buffets in einer angemessenen Höhe zu 100% Betriebsausgaben.

Es kommt bei der höflichen Geste nicht darauf an, wie viel Tee oder Sekt Sie selbst trinken. In der Buchführung müssen Sie darüber keine Nachweise erbringen und auch nichts abziehen oder gar als Einnahme hinzuzählen.

Die Einladung

Wenn Sie andere Menschen zum Essen und Trinken in ein Restaurant, Bistro oder Café einladen, dann steht die Bewirtung im Vordergrund. In diesem Fall müssen Sie zuerst unterscheiden, ob eine betriebliche oder eine geschäftliche Veranlassung vorliegt.

Wenn Sie Ihre/n Angestellte/n z.B. am Jahresende zu einem Weihnachtsessen einladen, dann ist das eine **betriebliche** Veranlassung. Die Bewertungskosten sind zu 100% Betriebsausgaben. Allerdings müssen Sie die Vorschriften über Betriebsveranstaltungen beachten. Hier sind für je Angestellte/n ein Betrag von 110 €

lohnsteuerfrei. Beträge, die darüber hinausgehen sind als geldwerte Vorteile der Lohnsteuer zu unterwerfen. Für die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen gelten noch weitere Bedingungen, auf die wir hier nicht näher eingehen.

Wenn Sie eine betriebsfremde Person z.B. die Mitarbeiterin der Volkshochschule, an der Sie Kurse geben, zum Essen einladen, dann liegt eine **geschäftliche** Veranlassung vor. Geschäftlich ist ein Anlass insbesondere dann, wenn Sie Ihre geschäftlichen Beziehungen durch ein gemeinsames Essen stärken möchten, sprich Werbung machen. Die Bewirtungskosten dürfen nur zu 70% als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zu den Bewirtungskosten gehört auch das Trinkgeld. 30% der Bewirtungsaufwendungen dürfen Sie nicht als Betriebsausgaben erfassen, weil Sie selbst satt werden.

Sind Sie umsatzsteuerpflichtig, dann dürfen Sie die mit den Bewirtungskosten angefallenen Vorsteuern zu 100% abziehen und nicht nur mit 70% (§ 15 Abs. 1a UStG).

Liegt nun eine geschäftliche Veranlassung vor, weil Sie auch im nächsten Halbjahresprogramm mit Ihren Kursen an der VHS vertreten sein möchten, dann müssen Sie noch einige zusätzliche Vorschriften beachten, damit Sie tatsächlich die 70% als Betriebsausgaben verbuchen dürfen.

1.) Nachweis

Sie müssen zum einen die Bewirtungskosten wie andere Ausgaben auch mit einer **Rechnung** oder einer Quittung der Gaststätte nachweisen. Es muss kein besonderer formvollendeter Beleg sprich ein Formular sein, der Platz für alle zusätzlichen Angaben enthält. Das ist lediglich praktisch, weil Sie nicht lange nachdenken müssen, welche Angaben zusätzlich benötigt werden. Auf diesem Beleg müssen u.a. der Name und die Anschrift des Restaurants angegeben sowie alle Speisen und Getränke einzeln aufgelistet sein. Eine pauschale Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus.

2.) Weitere Angaben, die Sie notieren müssen

Auf den Beleg müssen Sie nun handschriftlich zusätzliche Angaben machen. Dazu gehört, dass Sie den geschäftlichen **Anlass** nachweisen. In unserem Beispiel ist der geschäftliche Anlass die „Akquisition des nächsten Kurses“.

Auf der Rechnung müssen Sie noch alle **Namen** - auch Ihren eigenen - schreiben, die mitgegessen haben.

Als letztes müssen Sie selbst den Beleg noch **unterschreiben**.

Es ist vorgeschrieben und mehrfach gerichtlich bekräftigt, dass Sie diese Angaben zeitnah auf die Belege schreiben. Wir empfehlen auch aus organisatorischer Sicht, diese Angaben direkt beim Abheften des Belegs anzubringen.

3.) In der Buchführung....

... müssen Sie diese Bewirtungskosten, die nur zu 70% Betriebsausgaben sind, getrennt voneinander, das heißt jede für sich, aufschreiben und alle diese Bewirtungen in einem eigenen Buchführungskonto erfassen. Das bedeutet, dass Sie diese Ausgaben nicht mit Ausgaben für z.B. Werbung vermischen dürfen.

Wenn Sie eines der Kriterien nicht beachten, kann es Ihnen passieren, dass im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt, diese Ausgaben nicht berücksichtigt werden und Sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Steuern noch nachzahlen müssen.

Noch ein paar Beispiele:

Wenn Sie anlässlich eines Seminars die Teilnehmenden, die ja nicht Angestellte sind, mit einem Mittagessen bewirten, dann ist das eine geschäftliche Veranlassung. In diesem Fall dürften Sie auch nur 70% der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abziehen. Anders hingegen ist es, wenn das Essen mit im Seminarpreis enthalten ist (siehe weiter unten).

Die Bewirtung einer freien Mitarbeiterin ist geschäftlich und nicht betrieblich veranlasst, da sie keine Angestellte ist. Auch hier dürfen Sie nur 70% der Kosten als Betriebsausgaben abziehen (BFH v. 18.09.2007).

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Wenn Sie SeminarteilnehmerInnen während eines Seminars bewirten und Sie das Seminar mit einer Gewinnerzielungsabsicht durchführen, sprich Einnahmen haben, und die Bewirtungskosten im Seminarpreis mit enthalten sind, dann dürfen Sie allerdings die Bewirtungskosten auch zu 100% als Betriebsausgaben abziehen.

Der Schokoriegel.....,

... den Sie soeben aus einem betrieblichen Anlass, nämlich des Lesens eines Fachartikels verzehrt haben: Diese Kosten sind keine betrieblich oder geschäftlich veranlassten Kosten, da Sie ihn selbst und allein gegessen haben. Dieser Schokoriegel ist privat veranlasst und Sie dürfen dafür keine Betriebsausgaben abziehen.

Autorin: Franziska Bessau (Steuerberaterin)

Quellen:

- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG
- R 4.10 EStR
- § 15 Abs. 1a UStG

Seminarhinweis:

„Von der Quittung zur Einkommensteuer“
Einfache Buchführung für umsatzsteuerfreie Selbständige (Verbandsmitglieder)
vom 02.10. bis 04.10.2009 in Euskirchen/Köln

Informationen und Anmeldung bei Geld & Rosen unter Telefon 02251- 625 432